Steuernummer 061/143/02420 (Bitte bei Rückfragen angeben) 15236 Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 53

Telefon 0335 60676-1133 Telefax 0335 60676-1028

Zi.Nr.: 2139

FA Müllroser Ch 53 15236 Frankfurt (0)

## Freistellungsbescheid

10.08.2017

für 2014 bis 2016 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

erscheint

im Gründruck

Hinweis

nur,

Für

Wettermuseum e.V.

\*B03\*10\*004098\*

Gabriele Weitzel

OT Görsdorf Premedorf &

15848 Tauche

OT Lindenberg Herzberger Str. 21 , 15848 Tauche

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 A0 bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

> \*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 53, 15236 Frankfurt (Oder) Zi.Nr.: 3011 Tel.: 0335 60676-1288

Kreditinstitut: BBk Berlin

IBAN DE92 1000 0000 0017 0015 02 BIC MARKDEF1100

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de

Form.Nr. 003612 G

000400301

Rt. 03 08 2017 KS+ 2016

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der

Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Eine Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt hat nur zu erfolgen, sofern und soweit eine Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung durch den Schuldner der Kapitalerträge nicht erfolgt und die Einbehaltung zu einer sachlichen Härte führt (vgl. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStB1. I S. 85, Rz. 300 f.). Sie haben nicht vorgetragen,

- warum Sie der Bank nicht Ihre Steuerfreiheit nachwiesen

- warum die Bank die Kapitalertragsteueranmeldungen nicht berichtigt

– worin die sachliche Härte bei dem geringen Betrag besteht. Eine Erstattung durch das Finanzamt ist daher nicht vorzunehmen.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 12.07.2017 um 14:29:24 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

regelmäßig ZU überprüfen, ob tatsächliche Geschäftsführung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte – vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes – in 2020 für das Jahr 2019 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift

Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. mind. 8-12 Uhrs. Internet o. Tel.Nr.

Nahverkehrsanbindung:

Straßenbahnlinien 3 und 4 (Richtung Markendorf) Haltestelle "Kopernikusstraße" Busse der Linien 442 oder 443 und der Linie 981 bis Haltestelle "Landesbehördenzentrum" weitere Informationen:unter www.finanzamt.brandenburg.de,FA-Startseite,hier Erreichbarkeit



